

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG §§ 92 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 1 Satz 2

Leitzsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 ABR 10/78

Beschluß des BAG vom 20. März 1978

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 1o/78

6 Ta BV 6/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
2o. März 1978 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 2o. Dezember 1977
- 6 Ta BV 6/77 - wird als unzulässig ver-
worfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

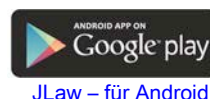
I. Die Antragstellerin unterhält einen Betrieb, der sich insbesondere mit der Montage von wärmetechnischen Anlagen und Zentralheizungen befaßt. An ihrem Sitz in Eberbach besteht ein Betriebsrat, der Beteiligte zu 2). Aufgrund eines Einjahres-Vertrages mit den amerikanischen Streitkräften, der um drei Monate bis zum 30. September 1977 verlängert wurde, betreute sie unter anderem die Heizungsanlagen der US-Kasernen in H , K , E , G und K . Am 23. Februar 1977 wurde in den Karlsruher Kasernen ein weiterer Betriebsrat, der Antragsgegner und Beteiligte zu 3), bestehend aus den Herren Necati K , Ahmed K und Mustafa C gewählt. Die Heizer in H , E , G und K haben bei dieser Betriebsratswahl nicht mitgewählt. Mit Schreiben vom 15. April 1977 wurde Mustafa C und mit Schreiben vom 30. Juni 1977 Ahmed K gekündigt. Vor Ausspruch der Kündigungen wurde jeweils der Beteiligte zu 2) angehört. Gegen diese Kündigungen haben Ahmed K und Mustafa C Klagen beim Arbeitsgericht K eingereicht. Die Verfahren werden dort nunmehr unter den Aktenzeichen 6 Ca 37/78 und 6 Ca 38/78 geführt. Die Antragstellerin ist der Ansicht, in K sei weder ein selbständiger Nebenbetrieb noch ein selbständiger Betriebsteil. Die am 23. Februar 1977 in K stattgefundene Wahl sei daher mangels eines betriebsratsfähigen Betriebes nichtig. Sie hat einen entsprechenden Antrag in dem von ihr eingeleiteten Beschlußverfahren gestellt.

Das Arbeitsgericht hat den Anträgen stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und festgestellt, daß das Verfahren erledigt sei.

- 3 -



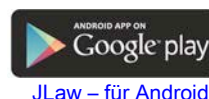
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Daran ist der Senat entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde gebunden. Es gilt aus Gründen der Rechtsmittelklarheit und -sicherheit nichts anderes als im Urteilsverfahren (vgl. BAG 2, 330 = AP Nr. 11 zu § 69 ArbGG 1953 und AP Nr. 22 zu § 72 ArbGG 1953).

II. Unter diesen Umständen wäre die von der Antragstellerin eingelegte Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne von § 92 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG schlüssig dargetan und gegeben wäre. Eine solche, den Rechtsbeschwerdezug eröffnende Divergenz setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und daß dieser Rechtssatz von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Dabei genügt es nicht, daß aus den Ausführungen der einen oder anderen oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen den Ausführungen zugrundeliegenden abstrakten Rechtssatz geschlossen werden kann; vielmehr müssen beide Rechtssätze sowohl aus der angefochtenen als auch der angezogenen Entscheidung unmittelbar hervorgehen. Eine nur fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts reicht nicht aus, um eine Divergenz zu begründen; sie wäre erst bei der Frage der Begründetheit einer statthaften Rechtsbeschwerde zu überprüfen (vgl. hierzu u.a. BAG AP Nr. 24 und 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Der Rechtsbeschwerdeführer muß im einzelnen darlegen, welche divergierenden, abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssätze der angefochtene Beschluß einerseits und der oder die angezogenen Entscheidungen andererseits aufgestellt haben.

Diese Voraussetzungen für eine zulässige Divergenzrechtsbeschwerde sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt.



Die Rechtsbeschwerde rügt, der angefochtene Beschluß verstoße gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953), wonach ein Verfahren nur dann für erledigt erklärt werden könne, wenn das Rechtsschutzinteresse während des Verfahrens entfalle. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, nachdem die Kündigungsschutzverfahren Ahmed K. ; und Mustafa C. wieder aufgenommen worden seien. Weiterhin habe das Beschwerdegericht den im Beschlußverfahren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG) geltenden Grundsatz der Officialmaxime verletzt, da es von einer Anhörung der Beteiligten vor der Kammer abgesehen habe, obwohl davon nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 29. März 1974 - 1 ABR 124/73 - AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1953) nur die Kammer auf Anregung der Beteiligten absehen könne. Damit habe das Landesarbeitsgericht gleichzeitig auch gegen den Grundsatz der Mündlichkeit verstoßen. Schließlich enthalte der Beschluß des Landesarbeitsgerichts keine vollständige Begründung im Sinne des § 551 Ziff. 7 ZPO.

Diese Ausführungen der Rechtsbeschwerde rügen erkennbar die fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht. Eine nur fehlerhafte Rechtsanwendung aber reicht, wie ausgeführt, nicht aus, um eine Divergenz zu begründen. Zu keinem Punkt wird auch nur vorgetragen, das Landesarbeitsgericht setze sich durch abstrakte Rechtssätze in Gegensatz zu den zitierten prozessualen Grundsätzen des Bundesarbeitsgerichts. Das ist auch tatsächlich nicht der Fall.

III. Die Rechtsbeschwerde war daher mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Bichler

